Diplom-Betriebswirt
Heinz-Peter Buschmann
Steuerberater

Aachener Straße 75
50931 Köln
Tel.: 0221 / 40 6 90 50
Fax: 0221 / 40 6 90 49
E-Mail: buschmann@stb-buschmann.de
http://www.stb-buschmann.de

umsatzsteuerlicher Vorsteuerabzug

Die von Unternehmern (im umsatzsteuerlichen Sinn) erbrachten Lieferungen und Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer. Diese mittlerweile weitestgehend EU-weit harmonisierte Abgabe stellt eine sogenannte Verbrauchsteuer dar, mit der der Endverbraucher, nicht jedoch unbedingt der Unternehmer belastet werden soll.

Diese überwiegend nicht gewollte Belastung der Unternehmer mit Umsatzsteuer soll durch das System des sogenannten „Vorsteuerabzug“ im Umsatzsteuerrecht gewährleistet werden. Dieses soll bewirken, dass die Umsatzsteuer für die Unternehmer lediglich einen durchlaufenden Posten darstellt, die Umsatzsteuer für den Unternehmer demnach ertragsirrelevant ist. Durch Zahlungsverschiebungen über den Jahreswechsel hinweg kann es allerdings im Falle einer Einnahmen- Überschussrechnung auch zu Ergebnisverschiebungen kommen, die die finale Ergebnisunwirksamkeit der Umsatzsteuer jedoch nicht tangieren.

Als **Vorsteuer** wird dabei die Mehrwertsteuer bezeichnet, die einem Unternehmer (für sein Unternehmen) von einem anderen Unternehmen berechnet wird.

Diese Vorsteuer kann der rechnungsempfangende Unternehmer – unter bestimmten Voraussetzungen – von seiner eigenen Umsatzsteuerzahllast **abziehen**. Auf diese Art und Weise wird ihm die Vorsteuer quasi vom Finanzamt zurückerstattet, so dass er schlussendlich nur mit dem Nettorechnungsbetrag belastet ist. Analog hierzu vereinnahmt das rechnungsstellende Unternehmen zwar den Bruttobetrag, von dem ihm jedoch aufgrund der Verpflichtung zur Abführung der Mehrwertsteuer (in deren Rahmen es wiederum selber Vorsteuerbeträge in Abzug bringen kann) lediglich der Nettoumsatz verbleibt.

Dabei werden jedoch nicht alle Vorsteuerbeträge vom Finanzamt erstattet: Die **Erstattungsfähigkeit** ist vielmehr **beschränkt auf** solche **Vorsteuerbeträge**, die ein Unternehmen **zur Erzielung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze** aufgewendet hat. Nur vereinzelt sind auch Vorsteuerbeträge, die zur Erzielung bestimmter umsatzsteuerfreier Umsätze aufgewandt werden, erstattungsfähig. Überwiegend jedoch muss erkannt werden, dass Unternehmer, die umsteuerfreie Umsätze (bspw. aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit, soweit diese umsatzsteuerfrei im Rahmen der Heilbehandlung erfolgen) erzielen, gegenüber dem Fiskus keinen Vorsteuererstattungsanspruch haben. Allerdings kann auch eine teilweise Vorsteuerabzugsfähigkeit (bei Erzielung teils umsatzsteuerpflichtiger, teils umsatzsteuerfreier Umsätze; bspw. im Rahmen einer Zahnarztpraxis mit angegliedertem Praxislabor) gegeben sein. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen unter jährlich 17.500,00 EUR), die das Wahlrecht zur Umsatzsteuerregelbescheinigung nicht ausgeübt haben, unterliegen – gleich, welcher Art die von ihnen erzielten Umsätze sind – einem Vorsteuerabzugsverbot.

Dreh- und Angelpunkt des Vorsteuerabzugs sind für das abzugsbeanspruchende Unternehmen die **Eingangsrechnungen**, die in sich **ordnungsgemäß ausgestaltet** (siehe hierzu die gesonderte Informationsschrift „Rechnungslegung“) sein und zudem einen detaillierten Mehrwertsteuerausweis beinhalten müssen. Auf letztgenannten Punkt kann partiell nur im Rahmen sogenannter Kleinbetragsrechnungen (ab 2007: bis zu max. 150,00 EUR) verzichtet werden.

Dabei stellt diese ordnungsgemäße Eingangsrechnung mit Mehrwertsteuerausweis für das vorsteuerabzugsbeanspruchende Unternehmen so etwas wie einen Gutschein über die Erstattungsgutschrift dar; sie hat demnach **im Original vorhanden** zu sein.

Im heutigen EDV-Zeitalter mit der Möglichkeit, Rechnungen per E-Mail zu übermitteln, ist die Klassifizierung als Rechnungsoriginal jedoch naturgemäß schwierig, da ein solches vielfach reproduziert werden kann. Insofern berechtigen auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Dies macht naturgemäß auch eine entsprechend vollumfängliche Archivierung des diesbezüglich gegebenen Datenbestandes erforderlich. Betroffen hiervon ist nicht nur die Rechnung in elektronischer Form, sondern auch der Signaturprüfschlüssel, ggf. die zugehörige (signierte) E-Mail, das Prüfprotokoll zur Signatur zum Zeitpunkt des Rechnungszugangs (Dokumentation der Signaturprüfung) sowie die Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verfahrens für den Weg des Dateneingangs bis zur Datenspeicherung. Diese Daten sind entsprechend abrufbar zu sichern. Sollte die elektronisch übermittelte Rechnung verschlüsselt übermittelt worden sein, ist diese sowohl in verschlüsselter, als auch in entschlüsselter Form (gemeinsam mit dem Entschlüsselungsschlüssel) zu archivieren. Grundsätzlich empfiehlt sich in diesem Zusammenhang auch die Beachtung der Ausführungen in dem Informationsblatt „EDV bei Betriebsprüfungen“ in dem bspw. auch Aussagen zur Archivierungsdauer etc. getroffen werden.

Letztendlich kann auch aus vorstehenden Ausführungen ersehen werden, dass es sich bei der Umsatzsteuer um ein sehr von Formalien geprägtes Gebilde handelt. Diese notwendigen formalen Voraussetzungen sollten tunlichst beachtet werden, da – wegen des Formalismus – bei einer Betriebsprüfung im Bereich der Umsatzsteuer letztendlich kein Argumentationsspielraum bleibt.

Auch wenn versucht wurde, das Gesamtsystem der Umsatzsteuer in diesem Informationsblatt relativ übersichtlich darzustellen, ist abschließend darauf hinzuweisen, dass Verallgemeinerungen im Bereich der Umsatzsteuer nur schwer möglich sind, da – insbesondere wenn ein Auslandsbezug gegeben ist – einander ähnliche Sachverhalte oft letztendlich unterschiedlich zu behandeln sind. So kann bspw. auch die Situation eintreten, dass ein leistungsempfangendes Unternehmen die Umsatzsteuer nicht an das leistende, rechnungsstellende Unternehmen, sondern für dieses – unabhängig von einem diesbezüglich möglicherweise nicht vorhandenen Hinweis auf der Rechnung – an den Fiskus abzuführen hat. Ob aus dieser Umsatzsteuerabführungsverpflichtung dann wiederum – saldierend – die Möglichkeit zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug erwächst, unterliegt dabei wiederum einer gesonderten Beurteilung. Ähnlich unübersichtlich wird es, wenn sich die Situation im Unternehmen (bspw. das Verhältnis umsatzsteuerpflichtiger zu umsatzsteuerfreien Umsätzen) ändert, was u.U. eine Korrektur des in der Vergangenheit beanspruchten Vorsteuerabzugs erforderlich machen kann.

Im Zweifel bleibt die Rücksprache mit dem Steuerberater leider unerlässlich.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung kann eine Haftung für den Inhalt des Informationsblattes nicht übernommen werden.